

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der
Vibro-Air Flugservice GmbH & Co. KG
Mozartstraße 19
D-41061 Mönchengladbach**

A. Definitionen

„**Charterer**“ ist der Vertragspartner der Vibro-Air, der Vibro-Air mit der Durchführung eines Fluges beauftragt.

„**Chartervertrag**“ ist der zwischen Vibro-Air und dem Charterer abgeschlossene Vertrag über die Durchführung eines Fluges.

„**Vibro-Air**“ ist die Vibro-Air Flugservice GmbH & Co. KG, Mozartstraße 19, 41061 Mönchengladbach.

„**Flugpreis**“ ist der im Chartervertrag für die Durchführung des vereinbarten Fluges vereinbarte Preis nach Maßgabe der im Chartervertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen (Gesamtpreis).

„**Höhere Gewalt**“ sind unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Vibro-Air liegen, wie insbesondere Wetterbedingungen, Naturkatastrophen, kriegerische Ereignisse, Unruhen, Streiks und dergleichen, die die Durchführung des Fluges tatsächlich unmöglich machen.

„**Montrealer Übereinkommen**“ ist das am 28. Mai 1999 in Montreal unterzeichnete Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr.

„**Verordnung (EG) 2027/97**“ ist die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002.

„**Warschauer Abkommen**“ ist das am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichnete Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr oder das Warschauer Abkommen in der durch das Haager Protokoll vom 28. September 1955 geänderten Fassung und das in Guadalajara am 18. September 1961 abgeschlossene Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen, jenachdem welches im Einzelfall anwendbar ist.

B. Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vibro-Air, in ihrer zum Vertragsschluss gültigen Fassung, werden Bestandteil jeden Vertrages mit Vibro-Air. Abweichende oder entgegenstehende Vereinbarungen erkennt Vibro-Air nicht an, es sei denn, Vibro-Air hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Die Bedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

1. Zustandekommen eines Chartervertrages:

Ein Chartervertrag kommt nur durch eine rechtzeitige schriftliche Rückbestätigung (Annahme) der Buchungsbestätigung von Vibro-Air zustande.

Buchungsanfragen durch Charterkunden überprüft Vibro-Air auf Verfügbarkeit. Bei Verfügbarkeit gibt Vibro-Air ein schriftliches unverbindliches Angebot ab. In dem Angebot sind die wesentlichen Inhalte des vom Charterer angefragten Fluges (Flugzeiten, Flugzeugmuster, Flugziel und Flugpreis) genannt. Bestätigt der Charterer –

schriftlich oder mündlich – die Angaben im Angebot und wünscht die verbindliche Buchung des Fluges, übersendet Vibro-Air daraufhin eine zeitlich befristete Buchungsbestätigung. Durch Rücksendung der vom Charterer unterschriebenen Buchungsbestätigung innerhalb der in der Buchungsbestätigung angegebenen Annahmefrist (entscheidend ist der Zugang bei Vibro-Air) kommt es zu einem verbindlichen Chartervertrag.

Bis zur Buchungsbestätigung durch Vibro-Air an den Charterer bleibt die angebotene Beförderungsleistung freibleibend der Verfügbarkeit des Flugzeuges und der Crew, danach vorbehaltlich der technischen Durchführbarkeit, der Erteilung aller Verkehrsrechte, Slots sowie sonstiger behördlicher Genehmigungen.

2. Beförderungsleistungen

Durch den Chartervertrag erhält der Charterer entsprechend den einschlägigen Luftverkehrsbestimmungen einen Beförderungsanspruch sowohl für sich als auch für von ihm zu benennende Dritte. Vertragspartner ist ausschließlich der Charterer.

Der Chartervertrag schließt, soweit nichts anderes vereinbart ist, das Gepäck von mitreisenden Passagieren ein. Menge und Gewicht des mitnahmefähigen Gepäcks hängen unter anderem vom Flugziel, der Anzahl der Fluggäste, dem gebuchten Flugzeug und den zu erwartenden Wetterbedingungen ab. Das maximal zulässige Gepäck (Menge und Gewicht) wird dem Passagier im Rahmen der Buchung mitgeteilt. Der Flugzeugkommandant ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen im Einzelfall eine niedrigere Gewichtsgrenze pro Passagier festzulegen.

Der Beförderungsanspruch umfasst den beauftragten Flugtransport mit dem gebuchten Flugzeugtyp mit der gesetzlich vorgeschriebenen Besatzung, von dem vereinbarten Abflugort zu dem vereinbarten Bestimmungsort. Darüber hinausgehende Leistungen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Ist Vibro-Air aufgrund unvorhersehbarer Fälle wie bspw. aufgrund widriger Wetterlage zu einer nicht geplanten Zwischenlandung gezwungen, ist Vibro-Air berechtigt, sämtliche daraus resultierenden Mehrkosten vom Charterer ersetzt zu verlangen. Vibro-Air kann in diesem Fall die Fortsetzung des Fluges von einer entsprechenden Kostenübernahmeerklärung abhängig machen.

Nicht im Flugpreis enthalten sind anfallende Enteisungsmaßnahmen oder notwendige Unterbringung des Fluggerätes in einem Hangar zur Vermeidung von Enteisungsmaßnahmen. Vibro-Air ist berechtigt, diese Kosten gegen Nachweis gesondert in Rechnung zu stellen.

3. Vertragserfüllung, Subcharter

Vibro-Air ist in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, den Flug aus Sicherheitsgründen, technischen Gründen, wetterbedingten Gründen oder höherer Gewalt zu ändern, zu verschieben oder abzusagen. Vibro-Air haftet nicht für dadurch entstehende Kosten oder Schäden, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Ist es Vibro-Air nicht möglich, den vereinbarten Flug vollständig durchzuführen, ist der Flugpreis entsprechend dem Ausmaß des durchgeführten Fluges und der geflogenen Flugstunden verhältnismäßig zu reduzieren. Dies gilt nicht, wenn das Unterbleiben des vereinbarten Fluges oder eines Teiles desselben auf Gründe zurückzuführen ist, die vom Charterer, einem Fluggast oder einer dieser zurechenbaren Person zu vertreten sind.

Vibro-Air ist jederzeit berechtigt, das Flugzeug durch ein oder mehrere andere Flugzeuge, die für die vereinbarte Beförderung geeignet sind, zu ersetzen. Vibro-Air ist auch berechtigt, den vereinbarten Flug oder sonstige Verpflichtungen aus dem Chartervertrag zum Teil oder zur Gänze durch andere Flug- oder Charterunternehmen durchführen zu lassen (Subcharter). Vibro-Air wird solche Änderungen dem Charterer frühestmöglich vor Abflug mitteilen. Eine Änderung des Flugzeuges oder des durchführenden Unternehmens berechtigt den Charterer nicht zum Rücktritt vom Chartervertrag, es sei denn, das eingesetzte Flugzeug weicht nach Typ oder Zustand in unzumutbarer Weise von dem gebuchten Flugzeugmuster ab oder es liegen wichtige Gründe in dem Unternehmen des Subcharterers vor, die eine Beförderung mit diesem unzumutbar machen.

4. Beförderung gefährlicher Güter und sonstiger Gegenstände

Es dürfen keine Gegenstände und Tiere mitgeführt werden, die geeignet sind, das Flugzeug oder Personen an Bord des Flugzeugs zu gefährden. Jeder Fluggast ist verpflichtet, sich vor Antritt des Fluges über die Liste der im Handgepäck oder im aufgegebenen Reisegepäck verbotenen Gegenstände zu informieren. Führt der Fluggast an

seiner Person oder in seinem Gepäck Gefahrgüter gem. § 27 Abs. 4 LuftVG, insbesondere Waffen oder waffenähnliche Gegenstände mit sich, so hat er dies vor Reiseantritt dem Flugzeugkommandanten anzuzeigen. Der Flugzeugkommandant entscheidet über die Art der Beförderung und ist berechtigt, eine Beförderung abzulehnen, wenn dadurch eine Gefährdung von Personen oder des Flugzeugs zu befürchten ist. Sämtliche Gegenstände, sperriges Gepäck usw. werden als Gepäck nur zugelassen, wenn wesentliche Beschädigungen, Verschmutzungen oder Gefährdungen von Personen und Fluggerät ausgeschlossen sind.

5. Entscheidungsbefugnisse der Flugzeugkommandanten

Der Kommandant des Flugzeugs ist berechtigt, jederzeit alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Insoweit hat er volle Entscheidungsbefugnis über die Abänderung der angebotenen Nutzlast und Sitzkapazität, über die Passagiere und Güter sowie über die Verladung, Verteilung und Entladung von Fracht und Gepäck. Gleichermaßen trifft der Kommandant alle notwendigen Entscheidungen, ob und in welcher Weise der Flug durchgeführt, von der vorgesehenen Streckenführung abgewichen und wo eine Landung vorgenommen wird. Der Kommandant ist berechtigt, nicht angemeldeten Personen den Flug zu verwehren sowie die Durchführung eines Fluges von Beginn an zu untersagen bzw. einen Flug unverzüglich umzuleiten, sofern das Verhalten von Passagieren dies unter Sicherheitsaspekten und im Hinblick auf Persönlichkeitsrechte mitreisender Personen gebietet. In den genannten Fällen bleibt der Anspruch von Vibro-Air auf Zahlung des Charterpreises bestehen, und der Charterer ist verpflichtet, evtl. durch die getroffenen Maßnahmen anfallende Mehrkosten zu bezahlen.

6. Beförderungs- und Reisedokumente

Die Beförderungsdokumente (Buchungsbestätigung) werden von Vibro-Air ausgestellt. Dafür hat der Charterer der Vibro-Air nicht später als 24 Stunden oder nicht später als einem, von der Vibro-Air angegebenen Termin vor Abflug eine Passagierliste zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln. Er ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlagen verantwortlich. Der Charterer ist dafür verantwortlich, dass die Passagiere mit allen für die Ein- und Ausreise erforderlichen Reisedokumenten wie Pässen, Visa, Impfzeugnisse etc. versehen sind. Der Charterer haftet für alle Schäden, die sich aus der Unrichtigkeit und Unvollständigkeit seiner Auskünfte und Unterlagen oder aus verspätet oder nicht ordnungsgemäß ausgestellten Unterlagen ergeben. Der Charterer haftet ebenfalls für die Einhaltung der gültigen Devisen- und Gesundheitsvorschriften.

7. Zahlung

Die dem jeweiligen Vertrag zugrunde liegenden Zahlungsvereinbarungen ergeben sich aus der Buchungsbestätigung. Soweit nicht anders vereinbart, sind Zahlungen sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Kommt der Charterer mit der Zahlung in Verzug, ist Vibro-Air berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. §§ 248, 288 BGB, mindestens aber 9 %, zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt Vibro-Air vorbehalten. Eine Aufrechnung mit anderen Forderungen ist ausgeschlossen.

Bei verspätetem oder unvollständigem Zahlungseingang behält sich Vibro-Air das Recht vor, die Buchung zu Lasten des Charterers kostenpflichtig zu stornieren und die Beförderung zu verweigern.

8. Vom Charterer verschuldete Verspätungen

Wenn die Zeit, während der das Flugzeug dem Charterer vereinbarungsgemäß zur Verfügung steht, überschritten wird, weil Passagiere, Gepäck oder Frachtsendungen nicht rechtzeitig bereitstehen, weil Reisedokumente oder sonstige für die Beförderung erforderlichen Unterlagen fehlen oder dies aufgrund sonstiger Handlungen bzw. Unterlassungen des Charterers, seiner Angestellten, Beauftragten oder Passagiere verursacht wird, ist Vibro-Air bei Eintritt nicht unwesentlicher Mehrkosten berechtigt, diese vom Charterer auf Nachweis ersetzt zu verlangen.

9. Rücktritt/ Umbuchung

Vibro-Air ist berechtigt, vom Chartervertrag mit sofortiger Wirkung unter Wahrung ihrer Ansprüche zurückzutreten ohne dass dem Charterer oder den Flugpassagieren hierdurch irgendwelche Schadensersatz- oder sonstige

Ansprüche entstehen, wenn:

- der Charterer seine Verpflichtungen aus dem Chartervertrag wesentlich verletzt, insbesondere wenn der Flugpreis nicht rechtzeitig bezahlt wird;
- über das Vermögen des Charterers ein Insolvenzverfahren eröffnet und nicht wieder eingestellt worden ist;
- höhere Gewalt oder vom Charterer oder den Flugpassagieren zu vertretende Gründe die Durchführung des vereinbarten Fluges verhindern,
- das Auswärtige Amt für den vereinbarten Bestimmungsort aktuelle Reisewarnungen und Sicherheitshinweise ausgegeben hat, die eine Gefährdung des Flugzeuges oder von Personen befürchten lassen, oder
- aus sonstigen wichtigen Gründen, die Vibro-Air eine Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen,
- die Passagiere, deren Gepäck und/oder Frachtgüter nicht rechtzeitig vor Abflug bereit stehen.

In vorgenannten Fällen bemüht sich Vibro-Air, ohne dass dadurch ein Rechtsanspruch des Charterers entsteht, einen späteren Flug anzubieten.

Der Rücktritt durch den Charterer bedarf der Schriftform und kann per Brief, Fax oder E-mail erfolgen. Tritt der Charterer eines von Vibro-Air unterhaltenen Flugzeuges vor dem vorgesehenen Abflugdatum vom Vertrag zurück, sind folgende Stornierungsgebühren zu erstatten:

ab Buchung:	5% des Flugpreises, mindestens 500,- EUR
ab 96 Stunden vor dem 1. Flugtermin:	10% des Flugpreises
ab 72 Stunden vor dem 1. Flugtermin:	20% des Flugpreises
ab 48 Stunden vor dem 1. Flugtermin:	40% des Flugpreises
No-Show:	80% des Flugpreises

Die vorgenannten Fristen beziehen sich auf den Eingang des Rücktritts bei Vibro-Air.

Im Fall der Stornierung eines von Vibro-Air fremd vermittelten Charterfluges werden die Stornierungskosten des fremden Charterunternehmens vollständig in Rechnung gestellt. Weitergehende Ansprüche von Vibro-Air bleiben ausdrücklich vorbehalten. Umbuchungen sind bis zum Abflug grundsätzlich möglich. Vibro-Air behält sich aber vor, bis zur Umbuchung entstandene und durch die Umbuchung verursachte Mehrkosten dem Charterer gegen Nachweis in Rechnung zu stellen.

10. Transportverweigerung

Vibro-Air kann den Transport von Passagieren nach ihrem Ermessen unter Wahrung ihrer vollen Ansprüche aus wichtigen Gründen verweigern, insbesondere, wenn der geistige oder körperliche Zustand oder das Verhalten der Passagiere eine Gefährdung der Sicherheit darstellen oder Rechtsvorschriften verletzen.

11. Sonderleistungen

In Auftrag gegebene und durch Vibro-Air vermittelte bzw. zur Verfügung gestellte Sonderleistungen z.B. VIP-Handling, Special Catering, onboard telecommunication via satphone, etc. werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

12. Haftung

Vibro-Air haftet für die Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung eines Flugpassagiers an Bord eines Flugzeuges der Vibro-Air oder während des Ein- und Aussteigens (Personenschäden), für die Streichung oder Verspätung von Flügen sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Gepäck nach Maßgabe der in nachfolgend Ziffer 13 genannten gesetzlichen Bestimmungen.

Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen ist die Haftung von Vibro-Air, seiner ausführenden Vertreter und seiner Mitarbeiter auf die Deckungssummen des von Vibro-Air abgeschlossenen Versicherungsvertrages, der in

jedem Fall den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht, beschränkt. Auf Wunsch informiert Vibro-Air den Charterer über die wesentlichen Vertragsinhalte, insbesondere die gültigen Deckungssummen.

13. Anwendbare Vorschriften, Gerichtsstand

Die Durchführung der Charterdienstleistung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere dem Luftverkehrsgesetz und den Bestimmungen des Montrealer Abkommens, des Warschauer Abkommens und der Ratsverordnung der EU 2027/97 sowie den Allgemeinen Beförderungsbestimmungen der Vibro-Air.

Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen werden gemäß Verordnung (EG) Nr. 261/2004, ABI. Nr. L 46 erbracht.

Soweit der Charterer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland, als vereinbart.

14. Sonstiges

Die Abtretung und Weitergabe von Rechten und Pflichten aus dem Chartervertrag durch den Charterer bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Vibro-Air.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder ungültig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise berührt. Die unwirksame oder ungültige Bestimmung ist durch eine solche gültige und wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

Mönchengladbach, April 2009